

Merkblatt

betreffend die getrennte Veranlagung von Ehegatten

1. Grundsätzliches

Vermögen und Erwerb von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden grundsätzlich gemeinsam veranlagt. Vermögen und Erwerb von minderjährigen Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben, wird den Eltern zugerechnet und ist von diesen zu deklarieren (Art. 8 Abs. 1 und 2 SteG). Vorbehalten bleibt der aus eigener Erwerbstätigkeit des Kindes stammende Erwerb, welcher von diesem eigenständig zu deklarieren ist (Art. 8 Abs. 4 SteG).

Auf gemeinsamen Antrag können Ehegatten getrennt veranlagt werden. Vermögen und Erwerb von minderjährigen Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben, wird beiden Elternteilen hälftig zugerechnet (Art. 8 Abs. 5 SteG). Vorbehalten bleibt der aus eigener Erwerbstätigkeit des Kindes stammende Erwerb, welcher von diesem eigenständig zu deklarieren ist (Art. 8 Abs. 4 SteG).

2. Fristen zur Antragsstellung

Der Antrag auf getrennte Veranlagung ist schriftlich und von beiden Ehegatten unterzeichnet bei der zuständigen Gemeindesteuerkasse einzureichen. Die Antragsstellung hat bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen (Art. 6 Abs. 1 und 3 SteV).

3. Widerruf der getrennten Veranlagung

Die getrennte Veranlagung erfolgt bis auf Widerruf, jedoch mindestens für fünf Jahre. Der Antrag auf Widerruf hat bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen. Der Widerruf ist schriftlich und von beiden Ehegatten unterzeichnet bei der zuständigen Gemeindesteuerkasse einzureichen (Art. 6 Abs. 2 und 3 SteV).

4. Abzüge

Bei getrennter Veranlagung können Ehegatten die Abzugsbeiträge, die den gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten gewährt werden, je zur Hälfte geltend machen (sh. Berechnungsbeispiel Ziff. 6).

5. Tarif

Bei getrennter Veranlagung kommt für beide Ehegatten der Tarif nach Art. 19 Bst. a SteG zur Anwendung.

6. Berechnungsbeispiele

Hälftige Aufteilung der Abzüge

Ehegatte 1		Ehegatte 2	
+Vermögen	CHF 10'000	+Vermögen	CHF 20'000
+Hälftiges Vermögen mind. Kind (total CHF 8'000)	4'000	+Hälftiges Vermögen mind. Kind (total CHF 8'000)	4'000
=Steuerbares Vermögen	14'000	=Steuerbares Vermögen	24'000
+Steuerbarer Erwerb (Ziffer 15 Steuererklärung)	60'000	+Steuerbarer Erwerb (Ziffer 15 Steuererklärung)	55'000
-Prämien priv. Personenvers. Ehegatte 1	-3'700	-Prämien priv. Personenvers. Ehegatte 2	-3'700
-Prämien priv. Personen vers. Kind (total CHF 700)	-350	-Prämien priv. Personen vers. Kind (total CHF 700)	-350
-Gewinnungskosten	-1'600	-Gewinnungskosten	-1'600
-Kinderabzug (total CHF 12'700)	-6'350	-Kinderabzug (total CHF 12'700)	-6'350
-Ausbildungskosten (total CHF 3'500)	-1'750	-Ausbildungskosten (total CHF 3'500)	-1'750
-Krankheitskosten Ehegatte 1	-500	-Krankheitskosten Ehegatte 2	-600
-Krankheitskosten Kind (total CHF 500)	-250	-Krankheitskosten Kind (total CHF 500)	-250
-Freiwillige Geldleistungen (total CHF 700)	-350	-Freiwillige Geldleistungen (total CHF 700)	-350
=Gesamterwerb	45'150	=Gesamterwerb	40'050

Vaduz, Januar 2026

Steuerverwaltung